



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Niersverband
Frau Sabine Brinkmann
Am Niersverband 10
41747 Viersen

Luftverkehr
Genehmigung für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in ge-
ografischen Gebieten in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Brinkmann,

hiermit erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Müns-
ter zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21i Luftverkehrs-
Ordnung (LuftVO) abweichend von den in § 21h Abs. 3 Nr. 5 und 7 LuftVO
beschriebenen Voraussetzungen folgende Genehmigung:

I. Umfang der Genehmigung

1. Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeugsystems ohne Raketenan-
trieb oder Antrieb mit Verbrennungsmotor in der Betriebskategorie „of-
fen“ gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947
(DVO (EU) 2019/947)

- innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 m zu Bundesfernstra-
ßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen,
- über Wohngrundstücken.

Die unter III. Nebenbestimmungen formulierten spezifischen Auflagen
sind einzuhalten.

2. Zugelassene Fernpilotinnen/Fernpiloten:

[Redacted]
[Redacted]

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3. Diese Genehmigung ist bis zum 31.01.2026 in ganz Nordrhein-Westfalen, hinsichtlich des Betriebs an Bundesfernstraßen nur in den unter Punkt 8. der Nebenbestimmungen aufgeführten Bereichen, gültig.

II. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) erteilt. Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn
 - nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Genehmigung nicht erteilt worden wäre,
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund derer die Behörde diese Genehmigung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Genehmigung oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

III. Nebenbestimmungen

1. Die Anforderungen der jeweils auf das eingesetzte Fluggerät zutreffenden Unterkategorie gemäß Anhang A der DVO (EU) 2019/947, UAS.OPEN.020, UAS.OPEN.030 und UAS.OPEN.040 sind zu beachten. Für Fluggeräte, die der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 nicht genügen und die nicht privat hergestellt sind, insbesondere für



die vor dem 01.01.2024 hergestellten und nicht nachträglich klassifizierten „Bestandsdrohnen“ gelten die Bestimmungen des Artikels 20 DVO (EU) 2019/947.

2. Das unbemannte Luftfahrzeugsystem darf nur von den unter Punkt I. Ziffer 2. als „Fernpilot/in“ aufgeführten Personen gesteuert werden.
3. Der/die Genehmigungsinhaber/in als Betreiber/in des unbemannten Luftfahrzeugsystems und die zugelassenen Fernpiloten sind für die Einhaltung der Vorgaben gemäß Anhang A der DVO (EU) 2019/947, UAS.OPEN.050 und UAS.OPEN.060 verantwortlich.
4. Innerhalb geschlossener Ortschaften in öffentlichen Bereichen, die für jedermann allgemein zugänglich und nutzbar sind, und im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist vor dem Betrieb die zuständige Ordnungsbehörde bzw. Polizeidienststelle rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren. Das Ordnungsamt bzw. die Polizei kann den Betrieb des unbemannten Luftfahrzeugsystems untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Fernpilot dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.
5. Die Fernpiloten haben Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb mit mindestens folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen:
 - Name, Vorname der Fernpilotin/ des Fernpiloten,
 - genaue Bezeichnung des unbemannten Luftfahrzeugsystems,
 - Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten sowie Angabe der Gesamtflugzeit),
 - Anzahl der Starts und Landungen,
 - Aufstiegsort (mit genauen Angaben),
 - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.
6. Unfälle oder Störungen mit Personen- oder schweren Sachschäden sind unverzüglich der örtlichen Polizeidienststelle zu melden. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.
7. Beim Betrieb des unbemannten Luftfahrzeugsystems sind folgende Unterlagen mitzuführen:
 - diese Genehmigung,



- der Nachweis über ausreichenden Versicherungsschutz,
- die Bescheinigung über eine bestandene Online-Theorieprüfung oder ein Fernpiloten-Zeugnis (abhängig von der Unterkategorie, in der das unbemannte Luftfahrzeugsystem betrieben wird),
- ein amtliches Ausweisdokument mit Passbild und
- das technische Datenblatt des Herstellers, aus dem die Startmasse des unbemannten Luftfahrzeugsystems (inklusive Akku) und möglichst auch die maximale Zuladung oder das maximale Abfluggewicht hervorgehen.

Dies kann auch in elektronischer Weise erfolgen. Alle genannten Unterlagen sind auf Verlangen der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.

8. Abweichend von den Regelungen des § 21h Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c) LuftVO darf der Betrieb im Bereich von Bundesfernstraßen im Regierungsbezirk Düsseldorf im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Niersverbands an seinen Betriebsstellen, Kläranlagen und ihm Rahmen der von ihm durchgeführten Umgestaltungsprojekte unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Der Betrieb ist zu Zeiten durchzuführen, zu denen ein möglichst geringes Verkehrsaufkommen herrscht, um eine Störung oder Gefährdung des Straßenverkehrs weitestgehend zu vermeiden.
- Die Starts und Landungen des unbemannten Fluggeräts sind unter Einhaltung der 1:1-Regelung und mit einem seitlichen Mindestabstand zu den jeweiligen Abschnitten der Bundesfernstraße von 10 m gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c) LuftVO durchzuführen.
- Der seitliche Abstand zur jeweiligen Bundesfernstraße muss ansonsten mindestens der Hälfte der Flughöhe entsprechen.
- Die Flüge sind möglichst parallel zur Fahrbahn durchzuführen. Ein häufiges Zufliegen auf die Bundesfernstraßen soll vermieden und im Bedarfsfall in einem Langsamflugmodus mit einer maximalen Geschwindigkeit von 3 m/s durchgeführt werden.
- In Bereichen, in denen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h oder weniger besteht, darf ein Überflug über Bundesstraßen erfolgen. Hierbei ist eine Flughöhe von mindestens 30 m über Grund einzuhalten. Der Überflug ist auf dem schnellsten Wege durchzuführen und die Flugzeit über der Bundesstraße auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.



- Es ist ein angemessener seitlicher Abstand zu Fahrzeugen einzuhalten, der erforderlich ist, um Gefahren für die Fahrzeuge, ihre Insassen sowie ihre Ladung auszuschließen.
- Bei Einsätzen an Autobahnen die zuständige Dienststelle der Autobahnpolizei rechtzeitig vor der Aufnahme des Drohnenbetriebs hierüber zu informieren.

9. Abweichend von den Regelungen des § 21h Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c) LuftVO darf der Betrieb im Bereich von Bahnanlagen unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

Zu Bahnanlagen entfallen die Voraussetzungen der „1:1-Regelung“ (der seitliche Abstand zur Infrastruktur muss mindestens der Flughöhe entsprechen). Ein Mindestabstand von 10 m ist jedoch einzuhalten.

Für den Überflug über Bahnanlagen gelten folgende Vorgaben:

- Der Überflug ist auf dem schnellsten Wege durchzuführen. Die Flugzeit über der Bahnanlage ist auf das unbedingt Notwendigste zu begrenzen.
- Das Fluggerät muss mindestens 15 Meter über Schienenniveau betrieben werden. Diese Flughöhe muss bei Erreichen des seitlichen Mindestabstands von 10 m aufgebaut sein.
- In Bewegung befindliche Schienenfahrzeuge dürfen nicht überflogen werden. Unter Berücksichtigung der Streckengeschwindigkeit und der Topografie ist der Bereich über den Bahnanlagen so zeitgerecht zu räumen, dass eine Irritation des Fahrzeugführers ausgeschlossen ist.
- Ein über 10 m hinausgehender, angemessener seitlicher Abstand zu Schienenfahrzeugen ist einzuhalten, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug, seine Insassen oder seine Ladung auszuschließen. Dies gilt aufgrund der höheren Ansaugkräfte insbesondere für Schnellfahrstrecken wie ICE-Trassen.

10. Abweichend von den Regelungen des § 21h Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c) und d) LuftVO darf der Betrieb im Bereich von Bundeswasserstraßen unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

Zu Bundeswasserstraßen entfallen die Voraussetzungen der „1:1-Regelung“ (der seitliche Abstand zur Infrastruktur muss mindestens der Flughöhe entsprechen). Ein Mindestabstand von 10 m ist jedoch einzuhalten.

Für den Überflug über Bundeswasserstraßen gelten folgende Vorgaben:



- Der Überflug ist auf dem schnellsten Wege durchzuführen. Die Flugzeit über der Bundeswasserstraße ist auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.
- Es ist ein seitlicher Abstand von mindestens 50 m zu Wasserfahrzeugen einzuhalten. Ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug ist einzuhalten, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen.
- Das Fluggerät muss in einer Flughöhe von mindestens 20 m (über dem Rhein 50 m) über Wasser betrieben werden.
- Schifffahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) dürfen nicht überflogen werden.

Beim Betrieb über sowie in einem seitlichen Abstand unterhalb der 1:1 Regel zum Rhein sind das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sowie die Wasserschutzpolizei rechtzeitig vorab zu informieren.

11. Abweichend von den Regelungen des § 21h Abs. 3 Nr. 7 Buchst. c) LuftVO darf der Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems über Wohngrundstücken, deren Eigentümer oder sonstige Nutzungsbe-rechtigte dem Überflug nicht ausdrücklich zugestimmt haben, erfolgen, sofern der Überflug des betroffenen Grundstücks zur Erfüllung des Zwecks des Betriebes unumgänglich erforderlich ist.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich zu vermeiden und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu schützen. Hierzu ist das Fluggerät in einer Höhe von mindestens 10 m über der Gebäudehöhe des Wohngrundstücks zu betreiben. Zudem müssen Vorrichtungen, die optische, akustische oder Funksignale empfangen, übertragen oder aufzeichnen können, so eingestellt und verwendet werden, dass die betroffenen Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in ihrer Privatsphäre und ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt werden. Das Überfliegen des jeweiligen Wohngrundstücks, insbesondere das Verweilen des Fluggeräts an einer Stelle über dem Grundstück, darf nur solange erfolgen, wie es zur Durchführung des Zwecks zwingend erforderlich ist.



IV. Hinweise

1. Das unbemannte Luftfahrzeugsystem darf nur im Rahmen der Betriebskategorie „offen“ gemäß Artikel 4 der DVO (EU) 2019/947 betrieben werden. Soll von den dortigen Regelungen abgewichen werden, ist eine Genehmigung für die Betriebskategorie „speziell“ gemäß Art. 5 der DVO (EU) 2019/947 oder ggf. für die Betriebskategorie „zulassungspflichtig“ gemäß Art. 6 DVO (EU) 2019/947 zu beantragen.
2. Die/der Betreiber/in eines unbemannten Luftfahrzeugsystems ist verpflichtet sich zu registrieren und die erhaltene Registrierungsnummer an dem unbemannten Luftfahrzeugsystem anzubringen (Art. 14, Absätze 5 und 8 der DVO (EU) 2019/947).
3. Die eingetragenen Fernpiloten müssen, abhängig von der Unterkategorie der Betriebskategorie „offen“, in der das unbemannte Luftfahrzeugsystem betrieben werden soll (Anhang A der DVO (EU) 2019/947, UAS.OPEN.020 bis UAS.OPEN.040), den Nachweis über eine bestandene Online-Prüfung oder ein Fernpiloten-Zeugnis besitzen.
4. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrzeugsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
5. Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einzuholen (§ 21 Abs. 1 LuftVO). Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugverkehrskontrollfreigabe durch eine in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben der jeweils zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt wurde. In diesem Fall sind die Einschränkungen und Voraussetzungen für die allgemeine Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe zu beachten.
6. Von dieser Entscheidung werden weitere luftrechtliche Erlaubnisvorschriften nach §§ 13 und 15 LuftVO (Abwerfen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen, Schlepp- und Reklameflüge) nicht erfasst. Entsprechende Erlaubnisse müssen gesondert beantragt werden.
7. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden durch den Betrieb des unbemannten Luftfahrzeugsystems muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Abs. 1a), 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen.



8. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
9. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können nach Maßgabe des Luftverkehrsgesetzes und der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
10. Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.

V. Begründung

Sie beantragten eine luftrechtliche Genehmigung, um mit einem unbemannten Luftfahrzeugsystem Foto- und Filmaufnahmen zu erstellen.

Da das unbemannte Luftfahrzeugsystem abweichend von den Regelungen des § 21h Abs. 3 Nr. 5 und 7 LuftVO betrieben werden soll, benötigen Sie hierfür eine Genehmigung gemäß § 21i Abs. 1 LuftVO.

Die genannten Einschränkungen und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den Betrieb des unbemannten Luftfahrzeugsystems soweit wie möglich auszuschließen. Die mit der Genehmigung verbundenen Einschränkungen für den Genehmigungsinhaber bzw. Fernpiloten sind im Rahmen dieser Gefahrenabwehr notwendig und verhältnismäßig. Die Verantwortung für die Einschätzung der jeweiligen Einsatzsituation und die Festlegung des erforderlichen Sicherheitsaufwandes liegt in der Verantwortung des Genehmigungsinhabers.

Sie haben für den beabsichtigten Flugbetrieb eine Genehmigung beantragt. Gründe, die einer Erteilung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Unter Einhaltung der gegebenen Bestimmungen ist eine Beeinträchtigung Dritter nicht zu erwarten.

Die Genehmigung gibt den Rahmen vor, welche Einsätze von unbemannten Luftfahrzeugsystemen abgedeckt sind. Sollten Sie weitere Einsätze planen, die nicht von dieser Genehmigung oder den Regelungen des



§ 21h Abs. 3 LuftVO abgedeckt sind oder unter die Betriebskategorie „speziell“ gemäß Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 oder ggf. für die Betriebskategorie „zulassungspflichtig“ gemäß Art. 6 DVO (EU) 2019/947 fallen, sind weitere Genehmigungen erforderlich.



VI. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 LuftVG sowie §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz sowie mit Tarifstelle VI, Nr. 16a des Gebührenverzeichnisses kostenpflichtig.

Die Gebühren werden durch einen gesonderten Bescheid erhoben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.



Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Joeken'.

Christian Joeken